

Paragraf	Änderung	Satzung aktuell	Änderung	Endergebnis
§ 10a		Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand		
(1)		War jemand ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.	¹ War jemand ohne Verschulden verhindert eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf begründetem Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ² Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.	¹ War jemand ohne Verschulden verhindert eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf begründetem Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ² Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
(2)		Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.	¹ Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. ² Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. ³ Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. ⁴ Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.	¹ Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. ² Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. ³ Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. ⁴ Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
(3)		Nach 3 Monaten seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der 3-Monatsfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.	¹ Nach 3 Monaten seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der 3-Monatsfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.	¹ Nach 3 Monaten seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der 3-Monatsfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
(4)		Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht.	¹ Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht.	¹ Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht.